



Gemeinde St. Peter im Sulmtal

Bezirk Deutschlandsberg, DVR: 0428451
A -8542 St. Peter im Sulmtal 46
Tel: 0043 34 67 / 83 02-0, E-Mail: st-peter-sulmtal@europadorf.at
www.europadorf.at



WASSERGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde St. Peter im Sulmtal

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter im Sulmtal hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2026 gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. 42/1971, i. d. g. F. die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gebührenart

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Objekte, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Peter im Sulmtal angeschlossen sind.
- (2) Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Peter im Sulmtal wird eine Wasserzählergebühr, eine Wasserverbrauchsgebühr und eine Bereitstellungsgebühr eingehoben.

§ 2

Wasserzählergebühr

- (1) Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr (Zählermiete) erhoben. Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt bei einem 3 m³ Zähler € 11,26.

§ 3

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 4

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.01. eines jeden Jahres festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 5

Ermittlung des Wasserverbrauchs

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 6

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 2,03.

§ 7
Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss zu entrichten. Dieser beträgt € 52,19 pro Jahr.
- (2) Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 8
Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserzählergebühr, die Bereitstellungsgebühr und die Wasserverbrauchsgebühr werden mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 9
Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 10
Umsatzsteuer

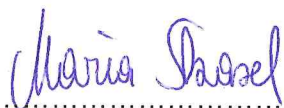
Bei allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 11
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Peter im Sulmtal vom 30. November 2017 außer Kraft.

St. Peter im Sulmtal, am 29.05.2026

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:



(Maria Skazel)



Angeschlagen am: 01. Juni 2026

Abgenommen am: